Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: +43 (0) 4286/212, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

Datum: 11.11.2026
Bearbeiter: V. Pedarnig
Zahl: 003-30/27 Amtsstunden
DVR: 0096610
UID-Nr.: ATU 26012908

KUNDMACHUNG

der Gemeinde Gitschtal zu
Amtsstunden und rechtswirksamer Einbringung von Schriftstücken

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2026, und §§ 85, 86 und 86b Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, wird kundgemacht:

§1

(1) Diese Kundmachung gilt für das Gemeindeamt der Gemeinde Gitschtal.

(2) Gem. § 13 AVG sowie § 86b BAO wird folgende Adresse festgelegt:

Postadresse:	Gemeinde Gitschtal Weißbriach 202 A - 9622 Gitschtal
Telefonnummer:	+43 (0) 4286 / 212
E-Mail-Adresse:	gitschtal@ktn.gde.at

(3) Amts- und Parteiverkehrsstunden sind Zeiten, zu denen persönlich oder telefonisch bei einer Behörde vorgesprochen werden kann und mündliche Anbringen entgegengenommen werden.
Schriftliche Anbringen werden grundsätzlich nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden entgegengenommen.

(4) Schriftliche Anbringen können an die E-Mail-Adresse der Gemeinde Gitschtal nur dann rechtswirksam eingebracht werden, wenn diese
 a) die Größe von zwölf Megabyte nicht überschreiten,
 b) nicht verschlüsselt sind,
 c) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Webadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Clouddiensten) verwenden,
 d) keine Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können und
 e) keine ausführbaren Dateien, Makros oder aktive Inhalte enthalten.

(5) Sofern die Verfahrensgesetze nichts Gegenteiliges vorsehen, sind Anbringen (Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen Erklärungen, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten) grundsätzlich schriftlich einzubringen. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind jedenfalls schriftlich einzubringen (§ 13 Abs. 1 AVG, § 85 Abs. 1 BAO).

(6) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden.
Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(7) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§2

(1) Gem. § 13 AVG sowie § 86b BAO werden folgende allgemeine Amtsstunden an Werktagen festgelegt:

Montag:	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag:	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag:	von 07:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag:	von 07:30 bis 12:00 Uhr

(2) Gem. § 13 AVG sowie § 86b BAO werden folgende allgemeine Parteienverkehrsstunden an Werktagen festgelegt:

Montag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag:	von 08:00 bis 12:00 Uhr

(3) Keine Amts- und Parteienverkehrsstunden an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen, dem 24. und 31. Dezember.

§3

(1) Der beim Eingang des Gemeindeamtes eingerichtete Briefkasten ist außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden empfangsbereit, allerdings wird dieser nur während der Amts- und Parteienverkehrsstunden bis zum Zeitpunkt der letzten Entleerung betreut. Anbringen, die außerhalb der Amts- und Parteienverkehrsstunden in den Briefkasten eingeworfen werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amts- und Parteienverkehrsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(2) Die letzten Entleerungen des Briefkastens beim Amt der Gemeinde finden zu folgenden Zeiten an Werktagen statt:

Montag:	11:45 Uhr
Dienstag:	11:45 Uhr
Mittwoch:	11:45 Uhr
Donnerstag:	11:45 Uhr
Freitag:	11:45 Uhr

(3) Keine Entleerung des Briefkastens an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen, dem 24. und 31. Dezember.

§4

(1) Die Amtstafel im Sinne des § 80 K-AGO befindet sich im Foyer des Einganges zum Gemeindeamt und ist während der Dauer der Amts- und Parteienverkehrsstunden für jedermann zugänglich.

(2) Die Amtstafel wird in digitaler Form betrieben.

(3) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm. § 42 Abs. 1a AVG 1991 sowie sonstige Kundmachungen können des Weiteren auch im Internet unter der Adresse www.gitschtal.gv.at erfolgen.

§5

Diese Kundmachung tritt am 01. Dezember 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Müller

	Unterzeichner	Gemeinde Gitschtal
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T13:30:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1754695277
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	